



Belehrung zu den gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) - BGBl. I. S. 1058 vom 25.07.2000 -

I. Personen, die an folgenden Krankheiten leiden, bei denen der Verdacht einer Erkrankung besteht oder die verlaust sind, dürfen nach den Vorschriften des IfSG u. a. nicht an Schulen unterrichten oder Aufsichts- und sonstige Tätigkeiten ausüben:

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ-b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
15. Scabies (Krätze)
16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
17. Shigellose
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken

Das Verbot besteht, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung nicht mehr zu befürchten ist. **Es besteht ebenfalls für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein Verdacht aufgetreten ist auf:**

1. Cholera
2. Diphtherie

3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ-b-Meningitis
6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
7. Masern
8. Meningokokken-Infektion
9. Mumps
10. Paratyphus
11. Pest
12. Poliomyelitis
13. Shigellose
14. Typhus abdominalis
15. Virushepatitis A oder E

II. Ein Betreten der Schulräume, eine Nutzung der Einrichtungen sowie eine Teilnahme an Veranstaltungen der Schule ist der Lehramtsanwärterin / dem Lehramtsanwärter nur mit Zustimmung und unter Beachtung von Schutzmaßnahmen des Gesundheitsamtes gestattet, wenn sie Ausscheider sind von:

1. Vibrio cholerae O 1 und O 139
2. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
3. Salmonella Typhi
4. Salmonella Paratyphi
5. Shigella sp.
6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

III. Die Lehramtsanwärterin / der Lehramtsanwärter ist verpflichtet, die Seminarleitung unverzüglich zu informieren, falls einer der vorgenannten Tatbestände auftritt.

Name des LAA/der LAA

Ausbildungsschule

Von der vorstehenden Belehrung habe ich Kenntnis genommen. Ich bin darüber informiert, dass eine Kopie der Datei in der Homepage des ZfsL (Leitung und Verwaltung/Formulare) eingestellt ist.

Ort, Datum, Unterschrift der/des LAA